

Hilfe zur Pflege im Heim - Kostenbeitrag

Bei einem Heimaufenthalt verbleiben den Pflegebedürftigen 20 Prozent der Pensionseinkommen sowie die Sonderzahlungen. Außerdem wird ein Anteil des Pflegegeldes (€ 50,28 Euro = 10 % der Pflegestufe 3) an die Heimbewohner ausbezahlt.

Von den Pensionsversicherungsanstalten werden in der Regel 80 % der Pensionen und 80 % des Pflegegeldes als Verpflegskosten direkt an den Sozialhilfeverband überwiesen. Damit wird nur ein Teil der Heimkosten abgedeckt, der Differenzbetrag wird als Sozialhilfe gewährt und diese Kosten werden von den Gemeinden bezahlt.

Unterhaltspflicht für Ehepartner/in – Auswirkung auf Kostenbeitrag

Gemäß Oö. Sozialhilfegesetz ist auch die Kostenersatzpflicht durch gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige vorgesehen. Das betrifft die EhepartnerInnen von HeimbewohnerInnen, während Kinder und Enkel der Hilfeempfänger ausgenommen sind.

Die Unterhaltspflicht kommt nur zur Anwendung, wenn

- a) ein/e Ehepartner/in kein eigenes Einkommen hat oder
- b) das Einkommen eines/r Ehepartners/in um mehr als 50 Prozent höher ist.

Beispiel zu a) Heimbewohnerin ohne Einkommen, Ehegatte € 2.000 (Netto-)Pension

Die Heimbewohnerin hat Anspruch auf 33 % des Familieneinkommens (incl. Sonderzahlungen), sodass gegenüber dem Ehegatten ein monatlicher Unterhaltsanspruch in Höhe von € 770 besteht (berechnet: $2.000 \times 14 \times 33\% / 12$ Monate). Davon sind noch € 117,72 als Taschengeld für die Heimbewohnerin abzuziehen, sodass der Ehegatte € 652,28 als Kostenbeitrag an den SHV leisten muss. Der Heimbewohnerin bleibt als Taschengeld insgesamt € 168,58 (€ 118,30 + € 50,28 aus dem Pflegegeld).

Beispiel zu b) Heimbewohnerin mit € 600 Pension, Ehegatte € 2.000 Pension

Der Heimbewohnerin stehen monatlich € 1.213 (= 40 % des Familieneinkommens) zu, sodass sie zusätzlich zur Eigenpension (€ 700 - berechnet jeweils $\times 14 / 12$) noch einen monatlichen Unterhaltsanspruch in Höhe von € 513 hat. Ihr verbleiben die Sonderzahlungen und 20 % der Netto-Pension (€ 120) als Taschengeld, während 80 % der Pension (= € 480) sowie vom Ehegatten der Unterhalt in Höhe von € 513 als Kostenbeitrag zur Abdeckung der Heimkosten zu leisten sind.

Zu Hause lebende EhepartnerInnen von HeimbewohnerInnen werden ebenfalls durch ihren Unterhaltsanspruch finanziell abgesichert, falls diese ein deutlich niedrigeres (oder kein eigenes) Einkommen als der/die Heimbewohner/in haben.

Beispiel c) Ehegattin (zu Hause) € 600 Einkommen, Heimbewohner € 2.000 Netto-Pension,

Der Ehegattin stehen 40 % des Familieneinkommens (€ 1.213) zu, sodass sie zusätzlich zur Eigenpension (€ 700 - berechnet jeweils $\times 14 / 12$) noch einen Unterhaltsanspruch in Höhe von € 513 pro Monat hat. Von seiner Pension verbleiben dem Heimbewohner 20 % (= € 400), während von den 80 % (= € 1.600) noch € 513 Unterhalt für die Ehegattin abzuziehen sind, sodass nur € 1.087 (statt € 1.600) als Kostenbeitrag an den SHV zur teilweisen Abdeckung der Heimkosten zu leisten ist.

Bei niedrigen Pensionen ist vor einer genauen Berechnung der Anspruch auf eine Ausgleichzulage abzuklären.

Neben der Unterhaltspflicht ist in der gesetzlichen Bestimmung (ASVG § 324 Abs. 3) geregelt, dass wenn der/die Ehepartner/in zu Hause mit dem eigenen Nettoeinkommen und Unterhalt den Netto-Ausgleichszulagenhöchstsatz (noch) nicht erreicht, der Anspruch des Heimträgers auf Teile der Pension von HeimbewohnerInnen weiter vermindert wird.

Beispiel d) Heimbewohner 1.400 Netto-Pension, Ehegattin (zu Hause) ohne Einkommen

Die Ehegattin hat Anspruch auf 33 % des Familieneinkommens, sodass gegenüber dem Ehegatten ein Unterhaltsanspruch in Höhe von € 539 pro Monat besteht. Da damit der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz (€ 1.053,64) noch nicht erreicht wird, steht ihr von der Pension des Heimbewohners ein erhöhter Betrag von € 1.053,64 zu. Dem Heimbewohner verbleiben 20 % (€ 280) sowie die Sonderzahlungen.

Nach Abzug dieser Beträge bleiben nur noch € 66 als Kostenbeitrag für die Heimkosten übrig. Zur Abdeckung des Heimentgeltes (im Jahr 2023: € 113,70 pro Tag) muss in diesem Fall durchschnittlich pro Monat 3.392 Euro Sozialhilfe gewährt und vom SHV (bzw. den Gemeinden) aufgebracht werden.